

Satzung des Fördervereins der Marienschule Dieburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Marienschule Dieburg" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg und hat seinen Sitz in Dieburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule, Schülerinnen und Schülern. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins:
 - a. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
 - b. den Kontakt zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Freunden und Gönnern zu pflegen,
 - c. die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern, sie insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
 - d. Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten,
 - e. Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Eltern und der Schüler zu unterstützen,
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit der Marienschule Dieburg zu unterstützen.
2. Der Verein kann die Trägerschaft des Ganztagsprogramms der Marienschule Dieburg übernehmen. Der Schulträger schließt dazu mit dem FÖV als Träger einen Leistungsvertrag, der jeweils für ein Schuljahr gilt. Die Laufzeit der Trägerschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr. Eine Kündigung kann zum 31.01. von einem der Vertragspartner ausgesprochen werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsfähigen Zweckes sicherstellt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Erträge aus Sammlungen, Wirtschaftsbetrieben bei Schulfesten oder -veranstaltungen und Werbeaktionen
4. Sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b. durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres
 - c. durch Ausschluss
5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres
 - c. durch Ausschluss
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
8. Nach Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.
9. Mit Vorstandsbeschluss können Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder können jederzeit ihre Mitgliedschaft ohne Einhaltung von Fristen beenden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar.
10. Mitglieder oder Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - c. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Änderung der Satzung
 - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. die Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Schule unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, sowie durch einen Pressehinweis ohne Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem

stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Gewählt wird grundsätzlich durch Hand-Aufheben, auf Antrag ist geheime Wahl möglich.
7. Jedes Mitglied des Vereins hat genau eine Stimme; juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, werden durch natürliche Personen vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Beauftragten für das Kassenwesen und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Wenn möglich, sollten sowohl ein Mitglied des Schulleiternbeirates als auch eine Person der Schulleitung dem Vorstand angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss von der/dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist von der/dem Leiter/in der Sitzung und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
8. Der Vorstand ist berechtigt, die/den Schulleiter/in und/oder dessen Vertreter/in, die/den Schulleiternbeiratsvorsitzende/n und/oder dessen Vertreter/in, den Träger der Schule und die Schulbehörde zu den Sitzungen einzuladen und mit beratender Stimme daran teilnehmen zu lassen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind - möglichst bargeldlos - für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.
2. Sind beide Elternteile einer Schülerin/eines Schülers Mitglied des Vereins, so fällt der Mitgliedsbeitrag für jeden Elternteil nur zur Hälfte an.
3. Kinder von zahlenden Mitgliedern sind beitragsfrei.
4. Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der Vorsitzende und ihr/e Stellvertreter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Schulträger der Marienschule, der dieses ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. September 2003 beschlossen.

Am 05. Oktober 2005 wurden § 4, § 6 Abs. 9, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert bzw. neu gefasst.

Am 05. März 2013 wurden § 2 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 und 6, § 10 Abs. 1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert bzw. neu gefasst.

Am 31. März 2014 wurden § 3, § 6 Abs. 4b und 5b, § 13 Abs. 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert bzw. neu gefasst. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dieburg, den 31.03.2014